

Stellungnahme der LWSPA M-V auf Facebook vom 7.4.2020

Wichtige Informationen zu den Regeln auf dem Wasser in der aktuellen Situation...bitte nicht diskutieren oder Anfragen über Facebook stellen. Bei Einzelfällen bitten wir Sie sich an das Bürgertelefon zu wenden...

Paragraph 1 Abs. 7 SARS-CoV-2-BekämpfV – Auslegung der Begriffe Sportboothafen und Publikumsverkehr

In Folge der Veröffentlichung der SARS-CoV-2-BekämpfV i.d.F.v. 03.04.2020 kam es zu einer Vielzahl von Anfragen aus der Bevölkerung, die sich auf den Umfang des in § 1 Abs. 7 aufgenommenen Begriffe „Sportboothäfen“ und „Publikumsverkehr“ bezogen.

Nach Prüfung werden die o.g. Begriffe seitens des LWSPA M-V wie folgt ausgelegt:

Sportboothäfen

Sportboothäfen sind Wasser- und Grundflächen, die als ständige Anlege- oder zusammenhängende Liegeplätze für Sportboote bestimmt sind oder benutzt werden. Marinas, Yachtclubs, Wasserwanderrastplätze, Bootsschuppen-/Bootshausanlagen mit Außenliegeplätzen sind Sportboothäfen gleichgesetzt. Gleiches gilt, wenn sich diese im Privateigentum befinden.

Publikumsverkehr

1. Publikumsverkehr im Sportboothafen umfasst Aktivitäten, wie:

- den landseitigen Zutritt
- das Ein- und Auslaufen von Booten
- das Betreiben des Angelsports
- den Aufenthalt und die Übernachtung auf einem Boot sowie im Sportboothafen
- Nutzung der Ver- und Entsorgungseinrichtungen (sanitäre Einrichtungen, Strom, Wasser usw.)
- gemeinschaftliche Winterlageraktionen wie Trailern und Kranen
- die Durchführung von Arbeiten an Booten

2. Neben dem verantwortlichen Betreiber/Eigentümer ist der Zutritt lediglich durch zwei Personen bzw. von Angehörigen eines gemeinsamen Hausstandes gestattet.

3. Um Gefahren abzuwehren und um Störungen zu beseitigen, dürfen folgende Tätigkeiten zur Eigentums- und Verkehrssicherung vorgenommen werden:

- Leinenkontrolle bei relevanten Änderungen meteorologischer und hydrologischer Bedingungen
- eine einmalige, notwendige Verbringung von Sportbooten zum angestammten Liegeplatz, sofern sie aus dem Winterlager bzw. einer Werft ins Wasser gebracht wurden

Besondere Festlegungen im Zeitraum vom 10.04.20, 00:00 Uhr bis 13.04.20, 24:00 Uhr: Gehört ein Bootschuppen, eine Anlegestelle oder ähnliche Einrichtung zum Hauptwohnsitz oder ist ein Sportboot, ein Hausboot oder ähnliche Wohnstätte der Hauptwohnsitz, darf im Umfeld dieses eigenen Wohnbereiches Sport und Bewegung im Freien nach § 4a SARS-CoV-2-BekämpfV durchgeführt werden.

Tagestouristische Ausflüge mit Booten sind nicht erlaubt. Ebenso ist die Verbringung eines Sportbootes, z. B zu einem angestammten Liegeplatz in diesem Zeitraum, nicht gestattet.